

TOP: 2.4

Anlage Nr.: 5

**Anlage zum TOP „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.11.2011“**

Sitzung des Stadtrates am 22.06.2015

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses des Stadtrates am 01.06.2015 wurden ergänzende Ausführungen zur Höhe der vorgesehenen Anhebung des Steuersatzes zugesagt.

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes von 0,70 € auf 1,00 € je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche bedeutet eine prozentuale Steigerung der Steuer um 42 %. Dies stellt aus Sicht der Verwaltung bereits eine sehr deutliche Steigerung dar.

Nachdem die Steuersätze über einen längeren Zeitraum unverändert geblieben sind, ist es nur schwer vermittelbar, eine Steigerung um 100 % nun in einem Schritt vollziehen zu müssen. Anstatt die Steuersätze noch deutlicher zu erhöhen, ist es aus Sicht der Stadtverwaltung sinnvoller, hier für weitere Steuersatzanpassungen, die ggfls. im Rahmen der Haushaltskonsolidierung noch notwendig werden, Gestaltungsraum zu belassen und Steuersatzerhöhungen grundsätzlich in maßvolleren Einzelschritten zu vollziehen.

Die durch die Verdoppelung erzielbaren Mehreinnahmen würden außerdem bei zirka 7.800,00 € liegen und damit einen nur untergeordneten Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten können.

Es wird daher vorgeschlagen, die ursprünglich in der Beschlussvorlage vorgesehene Steigerung des Steuersatzes auf 1,00 € beizubehalten.

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011**

**vom 22.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011 beschlossen:

1. § 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

3. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer a wird „10 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „16 v.H. des Einspielergebnisses“.

4. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer b wird „6,0 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „16 v.H. des Einspielergebnisses“.

5. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer c wird der Betrag „300,-- €“ durch den Betrag „500,-- €“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „0,70 €“ durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Hennef eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.“

9. Der bisherige § 7 Abs. 4 entfällt und aus § 7 Abs. 5 wird § 7 Abs. 4.

10. In § 11 Satz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

11. Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Troisdorf, 12.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben erfahren, dass die Stadt Hennef die Erhöhung der Vergnügungssteuer von derzeit 10% auf 16% plant. In der Gastronomie soll die Erhöhung noch extremer ausfallen. Hier möchte man von 6% auf 16% erhöhen. Dies stellt eine reale Erhöhung von 166% dar!!! Vielen Gastronomen steht das Wasser bis zum Hals. Nach dem Wegfall der Raucherräume und der Verschärfung des Nichtraucherschutzgesetzes in NRW, kämpfen die Wirte um ihr Überleben.

Die Einnahmen aus den Spielautomaten benötigen die Wirte dringend um daraus einen Zuschuss zur Miete zu generieren. Für einige Wirte wäre die Erhöhung der Vergnügungssteuer der Todesstoß und bedeutet den Abbau der Automaten aus der Gastronomie und in einigen Fällen dann auch die Schließung der Kneipe.

Wir können eine Erhöhung von Steuern auch nicht auf unsere Gäste umlegen, da wir einer Spielpreisbindung unterliegen. Ein Spiel kostet 0.20 Cent.

Die Spielhallen Betriebe müssen leider weitere Einschränkungen wie z.B. Verbot von Werbung und das Verbot von EC Automaten in Ihren Räumen hinnehmen. Dabei sind die Spielhallen das „Legale Spiel“.

In diesem Jahr werden die Betriebe jedoch weiteren Belastungen ausgesetzt. Die Einführung des Mindestlohns betrifft uns enorm. Wir beschäftigen teilweise Menschen, die aufgrund ihrer fehlenden Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht anders vermittelbar sind.

Wir bitten den Rat der Stadt vor dem Hintergrund der -ohnehin schon hohen Vergnügungssteuer Belastung- um eine angemessene Erhöhung in der Gastronomie von 6% auf 9% und in Spielhallen von 10% auf 13%.

Die Stadt Köln hat z.B. seit mehreren Jahren 13,08% Vergnügungssteuer. Sie erhöht nicht, weil ihnen die schwierige Lage der Branche bekannt ist. Städte wie Troisdorf mit 12% Vergnügungssteuer oder Sankt Augustin mit 13,5%, haben niedrigere Steuersätze.

Hennef wäre hier mit 16% der negative Spitzenreiter.

Wir hoffen auf Ihr Entgegenkommen und eine wirtschaftliche Ethik gegenüber den Unternehmer und Unternehmerinnen in Hennef durch den Rat der Stadt.

Für Gespräche stehen Ihnen meine Kollegen und ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Weber, EvaMaria

---

**Von:** Automaten Garnich <automaten-garnich@gmx.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Juni 2015 13:08  
**An:** Weber, EvaMaria  
**Betreff:** Erhöhung der Vergnügungssteuer

Sehr geehrte Frau Weber,

leider plant die Stadt Hennef eine drastische Vergnügungssteuererhöhung, welche unserem Unternehmen große Sorgen bereitet.

Wir sind ein kleines, in Siegburg ansässiges Familienunternehmen, welches 1968 gegründet wurde, mit insgesamt 3 Spielstätten, von denen sich seit 2008 eine in Hennef, **Bahnhofstraße** befindet.

Da wir sowohl Gastronomieaufstellplätze als auch eine Spielstätte in Hennef betreiben, wären wir durch diese enorme Vergnügungssteuererhöhung stark betroffen.

Sicherlich können Sie verstehen, dass die von Ihnen geplante Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 16% in großem Maße unsere Existenz des Standortes Hennef und der damit verbundenen Arbeitsplätze bedroht.

Sowohl die ortsansässigen Wirte als auch wir mussten bereits durch das Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes große Einschränkungen erfahren.

Leider ist es uns als Automatenaufsteller auch nicht möglich, die durch eine Vergnügungssteuererhöhung drastische Mehrbelastung an unsere Kunden abzuwälzen, da wir aufgrund der Gesetzgebung einer Spielpreisbindung unterliegen und somit weder Einfluß auf den Spielpreis noch die Gewinnquote nehmen können.

Im Hinblick der Ihnen nun vorliegenden Informationen, bitten wir Sie inständig einer Kompromisslösung der Vergnügungssteuererhöhung um jeweils 3% ( Gastronomie von 6% auf 9% und Spielstätten von 10% auf 13%) zuzustimmen.

Für eventuelle Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Kämmerin  
Eva-Maria Weber  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

15.06.2015

#### Vergnügungssteuererhöhung

Sehr geehrter Frau Weber,

mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass seitens der Verwaltung der Antrag auf Erhöhung der Vergnügungssteuer als Maßnahme im HSK 2015/2016 gestellt worden ist.

Seit vielen Jahren bin ich als Automatenkaufmann tätig. Mein Unternehmen mit Sitz in [REDACTED] und der Betriebsstätte In Hennef beschäftigt derzeit acht Mitarbeiter, darunter ein Auszubildender.

Mein Unternehmen bietet ein modernes Freizeitangebot mit angenehmer beaufsichtigter Atmosphäre für Erwachsene ab 21 Jahren. Spieler- und Jugendschutz werden von mir nicht nur propagiert, sondern gelebt. Mein Spielerschutz geht bereits seit vielen Jahren über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, das Sozialkonzept für meine Spielstätte ist bei dem Ordnungsamt der Stadt Hennef vorgestellt worden.

Erwachsene, mündige Bürger können bei mir ein modernes Angebot an Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit nutzen, alles im Rahmen der gesetzlich geregelten Vorschriften und der Spielverordnung, jederzeit überprüfbar.

Ihrem Vorschlag zur drastischen Erhöhung der Vergnügungssteuersätze auf 16 % für Spielhallen und Gastronomie stehe ich skeptisch gegenüber, da ich mit einer Erhöhung auf 13 % die äußerste Belastung für meine Spielstätten sowie die meiner Kollegen erreicht sehe. Der durchschnittliche Steuersatz im Rhein-Siegkreis beträgt 13 %, eine solche Erhöhung wäre für mich tragbar, ohne dass ich Arbeitsplätze streichen müsste.

Bitte, bedenken Sie, dass die Unternehmen der gewerblichen Automatenwirtschaft aufgrund der Preisbindung, die der Gesetzgeber in der Spielverordnung festgelegt hat, keine Möglichkeit hat, Mehrbelastungen z.B. über den Preis an die Spielgäste weiterzugeben, wie es in anderen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft üblich und möglich ist. Der Spieleinsatz ist pro Spiel auf **20 cent** limitiert; **darin sind die Mehrwertsteuer und die Vergnügungssteuer enthalten.**

**Dies ist jetzt ein Beispiel für eine Einnahme von 20 cent: (nicht Spieleinsatz)**

Diese 20 cent reduzieren sich auf ca. 15 cent netto, wenn ich die Mehrwertsteuer und die Vergnügungssteuer herausrechne; ich führe bei dem jetzigen Steuersatz bereits 40 % an den Gesetzgeber (Bund und Kommunen) ab, bei einem Steuersatz von 16 % würde ich nur noch 13,6 cent erzielen, also eine Steuerbelastung von ca. 65 %.

Ich mache Ihnen auch nochmals bewusst, dass die Vergnügungssteuer auf den Betrag von 20 cent erhoben wird, der Steuersatz effektiv jetzt auf den um die Mehrwertsteuer reduzierten Erlös von 16,8 cent bereits heute ca. 16 % beträgt.

Außerdem besteht für Spielhallen ein **komplettes Werbeverbot**, sodass ich auch keine neuen Spielgäste ansprechen könnte, um evtl. höhere Kosten aufzufangen

Darin liegt, was sicherlich den Ziele der Stadt Hennef entgegensteht, eine akute Gefahr für den Jugend- und Spielerschutz, denn es besteht die Möglichkeit, dass es zu einem Rückgang der legalen, staatlich überwachten Unternehmen kommt, und somit zu einer Abwanderung der Spielgäste in illegale und unkontrollierte Angebote, vorrangig im Internet.

Bereits durch die Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes zum 01.05.2013, welches bei mir konsequent umgesetzt wird, verzeichnet die Branche einen Umsatzrückgang von bis zu 30 %.

Für mich als Spielstättenbetreiber kann die mögliche Konsequenz der uns zusätzlich treffenden Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes sein, dass ich über die Entlassungen hinaus, dass wir zukünftig nicht mehr ausbilden können.

Sodann möchte ich noch auf folgenden Aspekt hinweisen: die Erhöhung der Vergnügungssteuer ist als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept angedacht, Sie rechnen mit Mehreinnahmen von bis zu 110.000 Euro.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung im Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie der landesgesetzlichen Regelung für NRW haben Spielstätten in der bestehenden Form lediglich zum 30.06.2017 Bestand.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. der Regelung der Mindestabstände von Spielhallen untereinander etc. ca. 50 % der Spielstätten in Hennef nicht weiter bestehen werden. Es ist daher nicht ratsam, diese Einnahmen auf Dauer fest einzukalkulieren.

Für Gespräche stehen meine Kollegen und ich jederzeit zur Verfügung.